

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

57. Jahrgang

2001

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die Register der Secrète des Königreichs Jerusalem

Von

HANS EBERHARD MAYER

In den Kreuzfahrerkingreichen Jerusalem und Zypern war die Secrète die Finanzverwaltung des Königs. Auf Zypern führte sie Register, die für das Rechnungsjahr 1468–1469 noch erhalten und ediert sind¹. Im Königreich Jerusalem sieht es schlechter aus. Hier haben wir nur wenige Nachrichten. Bei einer Grenzstreitigkeit über ein Stück Land bei Tyrus im April 1243 wählte man Schiedsrichter². Diese sollten für die Entscheidungsfindung das urkundliche Material sichten. blieb dies erfolglos, sollten sie in der Secrète von Tyrus suchen, andernfalls sollten sie nach dem Gewohnheitsrecht von Tyrus entscheiden. War dieses nicht deutlich erkennbar, so wurde ihnen auferlegt, in der Secrète von Akkon nach Erleuchtung zu suchen. Das Verfahren machte nur Sinn, wenn man in den beiden Secrètes Archivalien irgendwelcher Art finden konnte. Die Aufteilung dieses Archivmaterials auf Tyrus und Akkon war sicher keine ursprüngliche im Sinne einer dezentral organisierten königlichen Finanzverwaltung, sondern beruhte darauf, daß das Reich 1231–1242 faktisch geteilt gewesen war in einen staufischen Teil unter dem kaiserlichen Statthalter, Reichsmarschall Richard Filangieri, und einen von den palästinensischen Baronen beherrschten Teil, der sein Zentrum in der Kommune von Akkon hatte. Im Jahre 1242 hatte man die staufische Administration dann außer Landes getrieben.

Man muß davon ausgehen, daß es vor diesem Reichszerfall nur eine einzige königliche Finanzverwaltung und damit nur eine Secrète gegeben hatte, die bis 1187 wahrscheinlich in Jerusalem saß, nach dem Dritten Kreuzzug in Akkon. In der Tat wird diese Situation 1195 in einer altfranzösischen Glosse im Berli-

1) *Le Livre des Remembrances de la Secrète du royaume de Chypre (1468-1469)*, hg. von Jean RICHARD unter Mitarbeit von Théodore PAPADOPOULLOS (Centre de recherches scientifiques. Sources et études de l'histoire de Chypre 10, 1983). Über die interne Organisation der zyprischen Secrète im 15. Jahrhundert siehe ebd. S. XII-XVII.

2) Reinhold RÖHRICHT, *Regesta regni Hierosolymitani*, 1 Band nebst Additamentum (1893-1904; im Folgenden gekürzt RRH) Nr. 1110b.

ner Chartular des Deutschen Ordens geschildert (RRH Nr. 722). Aus der Glosse ergibt sich, daß „en la Secrète du reame de Jerusalem“ verbindliche Unterlagen über das wichtigste Flächenmaß (*carruca*) existierten³. Wie diese im einzelnen aussahen, ist ebenso ungewiß wie bei den erwähnten Materialien zur Landbegrenzung.

Einsichten in die Organisation der Secrète bieten nur die feudalen Rechtsbücher der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts⁴. Die Secrète unterstand der Leitung des königlichen Seneschalls. Erwähnt werden als Funktionäre der Behörde „baillis“, „écrivains“ und „sécrets“, auch ein „grant bailli“.

Die Secrète hatte vielfältige Aufgaben. Schon das älteste Rechtsbuch aus dem ausgehenden 12. Jahrhundert sah vor, daß der Marschall beim Aufgebot die Pferde der Vasallen auf ihren Gesundheitszustand zu inspizieren hatte, weil der aufbietende Lehnsherr dem Vasallen im System des sogenannten „restor“ den Wert des Tieres zu ersetzen hatte, wenn es im Dienst des Herrn umkam⁵. Die Schreiber der Secrète mußten dann die Feststellungen des Marschalls in schriftliche Aufzeichnungen umsetzen (*mettre en escrit*). Bei Lehnsteilungen konnten die neuen Teilbesitzer verlangen, daß der Lehnsherr zur größeren Sicherheit ihrer Besitzansprüche darüber schriftliche Aufzeichnungen in der Secrète anfertigen ließ⁶. Wenn die Secrète aus den königlichen Einkünften Geldlehen auszahlte, wurden Quittungen (*apodixe*) ausgestellt, allerdings war das nicht zwingend, denn der Zeugenbeweis war auch hinreichend, auch konnte man sein Geldlehen vor der Secrète an Gläubiger verpfänden⁷.

Mit diesen Nachrichten hat die Forschung bisher für Jerusalem gearbeitet. Die Aussagekraft der Rechtsbücher ist aber begrenzt. Einmal weiß man nie, ob die Verfasser die Realität schilderten oder nur das, was sie für wünschenswert hielten. Zum anderen waren die Verfasser in Zypern ebenso begütert wie auf dem Festland, so daß wir nicht wissen, ob sie zyprische oder jerusalemitanische Zustände schildern, selbst wenn diese nicht fiktiv waren. Zum dritten

3) Gedruckt bei Ernst STREHLKE, *Tabulae ordinis Theutonici* (1869) S. 26 Nr. 31 in der Anmerkung.

4) *Livre de Jean d'Ibelin* c. 256, *Recueil des Historiens des Croisades. Lois* 1 (1841) S. 407 f.; *Livre de Philippe de Novare* c. 34, ebd. S. 511 und c. 78 S. 550; *Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois* c. 61, ebd. *Lois* 2 (1843) S. 287. – Daß schon 1160 in der Königskanzlei ein Angehöriger der Secrète tätig gewesen und diese damals organisatorisch mit der Kanzlei verkoppelt gewesen sei, ist ein Mißverständnis bei Jonathan RILEY-SMITH, *The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem, 1174-1277* (1973) S. 58; siehe Hans Eberhard MAYER, *Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem 1* (MGH Schriften 40/1, 1996) S. 819-823.

5) *Le Livre au roi* c. 10, hg. v. Myriam GREILSAMMER (*Documents relatifs à l'histoire des croisades* 17, 1995) S. 161 f. *Livre de Jean d'Ibelin* (wie Anm. 4) c. 258 S. 412.

6) Ebd. c. 150 S. 227.

7) *Livre de Philippe de Novare* (wie Anm. 4) c. 34 S. 511, c. 78 S. 550.

arbeiteten sie in einem Gesellschaftssystem, in dem der König nur der primus inter pares war. Es bleibt daher unklar, ob ihre Darlegungen exklusiv die Arbeitsweise der königlichen Secrète schildern oder der seigneurialen Secrètes im allgemeinen. Jedenfalls sprechen sie fast immer von der *Secrète dou seignor*, nur selten wird dies ausdrücklich auf den König eingeschränkt⁸. Aber nur die größten Barone konnten sich eine Verwaltung leisten, wie die Rechtsbücher sie schildern, so daß die Vermutung Gewicht gewinnt, daß die Schilderung mindestens teilweise ein Idealbild ist. Wenn die Rechtsbücher vorsehen, daß gewisse Vorgänge bei den Geldlehen in der Secrète stattfanden, so trifft dies für Zypern wohl zu. In Jerusalem aber wurden die Geldlehen gar nicht erst auf die Secrète angewiesen, jedenfalls ist mir kein solcher Fall bekannt. Vielmehr erfolgten die Anweisungen auf eine Vorstufe, nämlich die königlichen Einkünfte am Markt oder an der Hafensperrkette. Das Geldlehen wurde dort ausgezahlt, ehe von dort der königlichen Secrète überhaupt Einnahmen zufließen.

Diese Überlegungen lassen alle Aussagen über Register der Secrète im Königreich als ungewiß erscheinen. Faute de mieux hat man die Darstellung der Rechtsbücher für bare Münze genommen. Das kann zutreffen, muß es aber nicht.

Seit 1927 gibt es aber einen handfesten Beweis für die Existenz von Registern der jerusalemitanischen Secrète, und zwar für deren vornehmste Aufgabe, die Verzeichnung von Einnahmen und Ausgaben. Die Kreuzzugsforschung hat dies nirgends rezipiert, in der Deutschordensforschung, wohin der Nachweis auch gehört, finde ich den Überlieferungsträger nur einmal genannt, und dann ohne Erwähnung der Register⁹. Im April 1229 hatte Kaiser Friedrich II. dem Deutschen Orden eine imposante Reihe von Privilegien ausgestellt (RRH Nr. 1003 f., 1009–1013). Dazu gehörte auch ein Tausch, bei dem der Orden dem Kaiser die Burg Mesagne bei Brindisi und ein Haus am dortigen Hafen zurückgab und dafür eine jährliche Geldrente von 6400 Byzantinern erhielt, zahlbar aus den Einkünften der Catena oder der Funda von Akkon (BF 1742. 1750 = RRH Nr. 1004. 1012). Mesagne hatte der Orden früh in seiner Geschichte von Kaiser Heinrich VI. erhalten und dort eine Komturei eingerichtet, mit der es jetzt vorbei war¹⁰.

8) So im Livre de Jean d'Ibelin (wie Anm. 4) c. 258 S. 412.

9) Hubert HOUBEN, Federico II, l'Ordine Teutonico e il „castrum“ di Mesagne: Nuove notizie da vecchi documenti, in: Università degli studi di Lecce. Itinerari di ricerca storica 10 (1996, erschienen 1998) S. 47 f.

10) Zu der Komturei siehe Reg. Imp. 4/3 Nr. 727. BF Nr. 1194, 1316. Primaldo COCO, I Cavalieri Teutonici nel Salento (1925) S. 29–35. Bruno SCHUMACHER, Studien zur Geschichte der Deutschordensballeien Apulien und Sizilien, Altpreußische Forschungen 18 (1941) S. 216. Kurt FORSTREUTER, Der Deutsche Orden am Mittelmeer (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 2, 1967) S. 126. HOUBEN, Federico II, passim. DERS., Zur Geschichte der Deutschordensballei Apulien, MIÖG 107 (1999) S. 59 f.

Die schon 1229, spätestens aber seit 1231 mit dem Kaiser verfeindeten Barone, die Akkon und die dortigen königlichen Einkünfte kontrollierten, werden kaum gezahlt haben, zumal der Handel ja etwas Anrühiges hatte, denn der Kaiser nutzte hier jerusalemitanische Kroneinkünfte, um eine Burg in Italien zurückzukaufen. Der Orden setzte deshalb das Geld sofort wieder in Umlauf und kaufte damit von Jakob von Amigdala einen Teil der sogenannten *Seigneurie de Joscelin* bei Akkon an¹¹.

Wie lange genau die Rente an wen auch immer gezahlt wurde, ist ungewiß. Aber unter der Königin Alice von Zypern hörten die Zahlungen jedenfalls auf. Alice war eine Tochter des Grafen Heinrich II. von Champagne, der 1192–1197 über Jerusalem geherrscht hatte. Durch ihre Ehe mit Hugo I. von Zypern war sie 1210–1218 Königin von Zypern gewesen, nach seinem Tod spielte sie eine bedeutende Rolle auf der Insel. Als 1242 die staufische Verwaltung aus dem Königreich Jerusalem vertrieben wurde, erkannten die Barone von Jerusalem ihren dynastischen Anspruch auf die Regentschaft über das Reich an, und das blieb sie bis zu ihrem Tode 1246.

Vermutlich erhielt Jakob von Amigdala nach der Zweiteilung des Landes 1231 seine Geldrente von der staufischen Administration in Tyrus, denn der Orden hatte in RRH Nr. 1004. 1012 natürlich auf einer Klausel bestanden, es sei aus anderen kaiserlichen Einkünften (im Königreich Jerusalem) Ersatz zu leisten, wenn diejenigen in Akkon ausblieben. Aber als der Reichsmarschall weichen mußte und die Barone auch Tyrus übernahmen, wurde die Rente notleidend. Nach dem langen Kampf gegen den Kaiser hatten die Barone kein Geld mehr, weder in Akkon, noch in Tyrus, wo sich ohnehin Philipp von Montfort als Herr von Tyrus etablierte. Wenn die Zahlungen unter Alice eingestellt wurden, dann zwischen 1242 und 1246, als sie Regentin war.

Bis 1267 hören wir nun nichts von der Rente oder von Mesagne, außer daß Jakob von Amigdala den Tausch von 1229, der ihn zum Bezugsberechtigten der Rente gemacht hatte, 1244 in RRH Nr. 1120 ausdrücklich nochmals anerkannte. Aber 1267 unternahm der Orden Schritte zu einer Restitution seiner 'Rechte', die er in Wahrheit nicht mehr hatte, denn seit RRH Nr. 1002 von 1229 stand die Rente ja nicht mehr ihm, sondern Jakob von Amigdala zu. Allerdings kämpfte der Orden nicht mehr im Osten, sondern in Apulien, wo er erhebliche Besitzungen hatte. Er wollte dort jetzt Mesagne zurück oder einen entsprechenden Geldbetrag, was voraussetzt, daß er sich widerrechtlich als Bezugsberechtigter für die Rente hinstellte. Im Juni 1284 ließ sich Dietrich, der Landkomtur des Deutschen Ordens für Apulien, in Barletta zwei Briefe des Patriarchen Wilhelm II. von Jerusalem vom 29. Mai 1267 vidimieren, die

11) RRH Nr. 1002 von 1229 April 20. Zum Datum siehe Hans Eberhard MAYER, *Die Seigneurie de Joscelin und der Deutsche Orden*, in: *Die geistlichen Ritterorden Europas*, hg. v. Josef FLECKENSTEIN und Manfred HELLMANN (VuF 26, 1980) S. 208 Anm. 77. RRH Nr. 1002 wurde umgehend vom Kaiser bestätigt (BF 1751 = RRH Nr. 1013).

einst an Karl I. von Anjou und an den Papst gerichtet worden waren. Das Vidimus mit dem Text der beiden Briefe ist 1927 ediert worden¹². Dem König von Sizilien schrieb er, auf die Bitte des Ordens habe er untersucht, ob dieser an der Catena oder der Funda in Akkon oder anderswo jene 6400 Byzantiner erhalten habe, die ihm einst Kaiser Friedrich II. geschenkt habe, wie sich dies aus dem dem Patriarchen vorgelegten kaiserlichen Privileg RRH Nr. 1012 über den Tausch der Burg Mesagne und des Hauses in Brindisi gegen die Geldrente ergebe. Dort sei bestimmt, der Orden müsse sein Tauschgut (Mesagne und das Haus in Brindisi) oder aber ein entsprechendes Ersatzgut zurückerhalten, wenn die Rente nicht mehr gezahlt werde. *Ac visis et inspectis diligenter a nobis libris quaternis et scripturis aliis secrete, in quibus introitus et exitus dictorum locorum continentur, funde videlicet et cathene et aliorum reddituum dicte civitatis* sei festzustellen, daß der Orden seit der Zeit der Königin Alice nichts erhalten habe, und das sei über 20 Jahre her. Er bitte den König deshalb darum, fuhr der Patriarch fort, dem Orden Mesagne und das Haus in Brindisi zurückzugeben oder ein entsprechendes Ersatzgut bereitzustellen. Der Brief an den Papst ist weitgehend gleichlautend, insbesondere enthält er wörtlich den Passus über die Register der Secrète wie oben zitiert.

Die Bitte war natürlich ausgelöst worden durch den Wechsel von Staufern zu Anjous in Sizilien und Unteritalien. Mit den Staufern hatte es für den Deutschen Orden in Apulien seit 1239 Schwierigkeiten gegeben, und kaum hatte Karl I. von Anjou 1266 bei Benevent über König Manfred triumphiert, bemühte er sich um die Unterstützung des Ordens, dem er die von den Staufern entzogenen Besitzungen restituierte¹³. Aber in Mesagne blieb Karl taub, und dies nicht ohne guten Grund, auch wenn er dies nicht gewußt haben wird. Gläubiger der Geldrente war ja seit RRH Nr. 1002 von 1229 nicht mehr der Orden, sondern Jakob von Amigdala. Der Orden sollte nämlich erst wieder zahlungspflichtig werden, wenn die königliche Kasse an Jakob nicht leistete. Aber der Patriarch hatte nur untersucht, ob der Orden etwas bekommen hatte, das Resultat mußte negativ sein.

Man muß wohl davon ausgehen, daß das Vidimus von 1284 Juni 9 einen neuen Vorstoß in der Angelegenheit markiert. Der Ansatzpunkt dafür könnte es gewesen sein, daß Karl I. im Januar 1283 seinen Sohn Karl von Salerno zum Statthalter mit unbeschränkten Vollmachten ernannt und dann Italien verlassen hatte. Der Orden mochte sich ausrechnen, daß er bei Karl von Salerno

12) Riccardo FILANGIERI DI CANDIDA, Pergamene di Barletta del R. Archivio di Napoli (Codice diplomatico Barese 10, 1927) S. 210 Nr. 133. – En passant erfahren wir aus den beiden Briefen auch die Namen zweier jerusalemitanischer Kronfunktionäre, die 1267 amtierten und bisher in allen Amtsträgerlisten fehlen: Erard von Nanteuil als Konstabler und Raimund Vicecomes als Marschall. Erard war 1265 ins Hl. Land gekommen; Estoire de Eracles, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 2 (1859) S. 454. Raimund stand später in zyprischen Diensten; George HILL, A History of Cyprus 2 (1948) S. 214, 234.

13) FORSTREUTER, Deutscher Orden am Mittelmeer (wie Anm. 10) S. 129.

mehr Erfolg haben werde als bei seinem Vater. Wenn dies das Kalkül war, so konnte nichts daraus werden, denn Anfang Juni 1284 kehrte Karl I. nach Italien zurück, und vier Tage vor Herstellung des Vidimus war Karl von Salerno in eine jahrelange Gefangenschaft der Aragonesen geraten. Jedenfalls saß 1407 in Mesagne ein königlicher Kastellan¹⁴.

Für das Hl. Land bleibt die gesicherte Erkenntnis, daß die Secrète des Königreichs Jerusalem in Akkon 1267 Register der Einnahmen und Ausgaben führte¹⁵.

14) HOUBEN, Federico II (wie Anm. 9) S. 48. Im Jahre 1502 lagen noch verrottete Urkunden Friedrichs II. über Mesagne im Archiv des römischen Generalprokurators des Ordens; siehe Kurt FORSTREUTER, Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 12, 1961) S. 41. Das bedeutet aber nicht unbedingt, daß die Angelegenheit auch vor die päpstliche Kurie gekommen wäre, denn 1466 war die ganze Ballei Apulien dem römischen Generalprokurator unterstellt worden; SCHUMACHER, Studien (wie Anm. 10) S. 220. Dem Generalprokurator oblag daher auch die Obhut der Balleiarchivalien.

15) Bruno FIGLIUOLO, Amalfi e il Levante nel medioevo, in: I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme, hg. von Gabriella AIRALDI und Benjamin Z. KEDAR (Collana storica di fonti e studi 48, 1986) S. 661 hatte die These aufgestellt, die Königskanzlei von Jerusalem habe Auslaufregister geführt: dies hingegen ist widerlegt worden von Andreas KIESEWETTER in einer Rezension in QFIAB 78 (1998) S. 624.